

Nachfolgende Bestätigung muss nur von Schülerinnen/Schülern bzw. Auszubildenden ab 18 Jahren erbracht werden. Bei schulpflichtigen Personen unter 18 Jahren genügt ein Altersnachweis (z.B. Kinderausweis oder Geburtsurkunde).

CleverCard-Nutzer(in)

Name, Vorname	Geburtsdatum

<input type="checkbox"/> Altersnachweis hat vorgelegen¹	Datum und Stempel der RMV-Agentur/Vertriebsstelle ¹	¹ Eintrag erfolgt durch die entgegennehmende RMV-Agentur/Vertriebsstelle
---	--	---

6 Bestätigung der Schule/des Ausbildungsbetriebes/der Lehranstalt (ab 18 Jahren auszufüllen)

Es wird bestätigt, dass

a) sich der/die CleverCard-Nutzer(in) für mindestens sechs Monate **ab dem ersten Gültigkeitstag der CleverCard (siehe Datum auf der Vorderseite)** in schulischer Ausbildung bzw. in folgendem Ausbildungsgang befindet:

Postleitzahl	Schul-/Ausbildungsort	Schulform und Jahrgangsstufe (ggf. G8 oder G9)/Ausbildungsgang

b) wir hierfür die zur Ausbildung befugte Schule/ausbildende Stelle sind.

Zur Nutzung des Ausbildungstarifs berechtigter Personenkreis

Der Ausbildungstarif wird nur berechtigten Personen **für die im RMV-Gebiet sowie in die RMV-Übergangstarifgebiete erforderlichen Fahrten vom Wohnort zum regelmäßigen Ausbildungs-/Schulort** gewährt.

Zutreffenden Buchstaben a)–h) bitte ankreuzen.

- a)** Schüler(innen) (auch Gast-/Austauschschüler(innen)) und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater Schulen
 - allgemeinbildender Schulen Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - berufsbildender Schulen Hochschulen und Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungs- und Weiterbildungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen sowie nur angezeigter privater Bildungsgänge
- b)** Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der **Berufsschulpflicht** befreit sind
- oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstiger privater Bildungseinrichtungen nach dem **Bundesausbildungsförderungsgesetz** förderungsfähig ist
- c)** Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung **Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses** besuchen
- d)** Personen, die in einem **Berufsausbildungsverhältnis** im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (ist vom Ausbildungsbetrieb zu bestätigen) oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsausbildungsgesetzes stehen*
 - sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes*, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden*
- e)** Personen, die einen staatlich anerkannten **Berufsvorbereitungslehrgang** besuchen *ist durch die zuständige Arbeitsagentur zu bestätigen
- f) Praktikant(innen) und Volontärinnen/Volontäre**, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den in der Bundesrepublik Deutschland für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen erforderlich ist (**ist von der Lehranstalt zu bestätigen**); Vorpraktikanten erbringen den Nachweis durch Vorlage von Bewerbungsunterlagen, Ausbildungsordnungen usw. (genaue Informationen bei den Ausgabestellen)
- g) Beamtenanwärter(innen)** des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikant(innen) und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter(innen) des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten
- h) Freiwillige Wehrdienstleistende** und Teilnehmer(innen) an einem **freiwilligen sozialen Jahr, freiwilligen ökologischen Jahr** oder vergleichbaren sozialen Diensten (wie z.B. Bundesfreiwilligendienst)

Unterschrift der Schule/des Ausbildungsbetriebes/der Lehranstalt

Zum Zeitpunkt der Bestätigung ist der/die CleverCard-Nutzer(in) gemäß dem angekreuzten Buchstaben zur Nutzung des Ausbildungstarifs berechtigt oder wird voraussichtlich zu Beginn des Gültigkeitszeitraumes berechtigt sein.

X Stempel der Schule/des Ausbildungsbetriebes/der Lehranstalt, Datum, Unterschrift	Bei einem dualen Studium sind Unterschriften und Stempel vom Ausbildungsbetrieb und von der Hochschule/Berufsakademie erforderlich.
---	--

Eintragungen des Verkehrsunternehmens/der Lokalen Nahverkehrsorganisation:

geprüft/Datum	CleverCard-Vertragsnummer/Chipkarten-Nr. des eTickets	gültig ab Monat/Jahr
		20

Ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:



**RMV-Mobilitäts-Beratung
im Verkehrs Center Mainz**
Bahnhofplatz 6A
55116 Mainz



Pflichtinformationen gemäß Art. 13 EU-DSGVO

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH, Mozartstraße 8, 55118 Mainz

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH ist unter der oben genannten Anschrift, Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datenschutz@mainzer-mobilitaet.de erreichbar.

2. Zweck der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt zum Zweck der Verwaltung, der Pflege und des Vertriebs elektronischer Fahrscheine auf Chipkarten (eTicket RheinMain/eTicket Hessen) sowie von Papierfahrkarten über das verbundweite Hintergrundsystem (vHGS).

Dies umfasst:

- die Erstellung und Bereitstellung eines Datensatzes für die Ausgabe der Fahrkarte oder für die Ausgabe eines Berechtigungsnachweises auf eine Chipkarte über ein Schreib-/Lesegerät (Akzeptanzterminal).
- die Erstellung und Bereitstellung eines Datensatzes für den Druck der Fahrkarte in Papierform.
- die Ausstellung und Übersendung der Fahrkarte und weiterer Vertragsinformationen.
- die Korrektur der bereits zuvor übermittelten personenbezogenen Daten wegen Änderung der Kontaktdaten oder vergleichbarer Gründe.
- die Bearbeitung von Kunden- und Interessentenanfragen über Kommunikationswege.
- die Abwicklung der Bezahlung der Fahrkarte.
- die Kontrolle der Fahrkarte.
- die Überprüfung von Missbrauch, wie bspw. Manipulationen, Duplikate oder Doppelanmeldungen mit einer Chipkarte.
- ggf. die Verarbeitung zu postalischen Werbezwecken und Kundenbindungsmaßnahmen.

Auf der Chipkarte werden darüber hinaus die letzten 10 Transaktionen gespeichert. Unter einer Transaktion wird der Vorgang des Datenaustauschs zwischen Chipkarte, Akzeptanzterminal und Hintergrundsystem verstanden, der beispielsweise während der Kontrolle der Fahrkarte entsteht. Dabei handelt es sich um die Zeit, den Ort und die Art der Transaktion sowie die Terminalnummer und die Ticket-/Produktnummer.

Die aktuell auf der Chipkarte gespeicherten Transaktionen sind ausschließlich dort gespeichert und können bei den RMV-Mobilitätszentralen eingesehen und auf Wunsch gelöscht werden. Zusätzlich sendet bei einer Kontrolle der Fahrkarte das Kontrollgerät einen Kontrolldatensatz zum eTicket-Hintergrundsystem des RMV. Damit erfolgt eine Missbrauchsüberprüfung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung ist für die Erfüllung eines Abonnementvertrages mit dem Besteller sowie, falls abweichend, mit dem Kontoinhaber und die spätere Nutzung der Fahrkarte durch den Besteller bzw. Nutzer zum Nachweis einer gültigen Fahrtberechtigung bei Nutzung der Verbundverkehrsmittel im Rahmen der Beförderungsverträge mit den Verkehrsunternehmen erforderlich. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Im Rahmen des eTicket RheinMain/eTicket Hessen bedient sich die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH einer von der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) als Auftragsverarbeiter betriebenen Datenbank, des „verbundweiten Hintergrundsystems“ (vHGS), zur Verwaltung und Abwicklung des eTicket RheinMain/eTicket Hessen für alle daran teilnehmenden Verkehrsunternehmen. Der RMV ist dabei berechtigt, sich weiterer Unternehmen zu bedienen, die ihn beim fachlichen und technischen Betrieb der Datenbank unterstützen; beispielsweise auch für die Erstellung und den Versand der eTickets und Papierfahrkarten.

Bei Vertragsanbahnung kann es zur Einschaltung einer Auskunft und bei Zahlungsausfall zur Einschaltung eines Inkassounternehmens kommen.

Die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH bietet ihren Kunden über diese Datenbank zusätzlich den sog. „Service für Dritte“ an, wonach die Verkehrsunternehmen, die dies ebenfalls anbieten, sich gegenseitig als Auftragsverarbeiter einsetzen, damit der Kunde bei all diesen Serviceanbietern seine Kundendaten verwalten lassen kann (z.B. für Änderungen seiner Adresse oder der räumlichen Gültigkeit). Drittanbieter (Datenverarbeitungsanbieter), welche zur Bearbeitung von Kundenanliegen Zugriffsberechtigungen zu personenbezogenen Daten erhalten, können Sie unter www.rmv.de/vhgs/serviceanbieter einsehen. Nach freiwilliger Registrierung des eTicket RheinMain/eTicket Hessen beim RMV über meinRMV kann der Kunde seine Kundendaten auch direkt selbst online verwalten.

5. Dauer der Datenspeicherung

Die personenbezogenen Daten werden routinemäßig gelöscht, wenn sie nicht mehr zur Vertragserfüllung notwendig sind [Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO] und auch nicht mehr den gesetzlichen (insb. steuerrechtlichen) Aufbewahrungsfristen unterfallen [Art. 17 Abs. 1 lit. e) DSGVO].

Die im Zusammenhang mit dem eTicket RheinMain/eTicket Hessen entstehenden Nutzungsdaten werden sechs Monate nach erfolgreichem Zahlungseingang der Transaktionen im vHGS gelöscht, können aber nach vorheriger Pseudonymisierung vom RMV für verkehrliche Zwecke (z. B. zur Bewertung der Nachfrageentwicklung auf bestimmten Verbindungen) ausgewertet werden.

Der zur Missbrauchsüberprüfung an das Hintergrundsystem geschickte Kontrolldatensatz wird spätestens 31 Tage nach Erhebung aus dem Hintergrundsystem gelöscht.

6. Betroffenenrechte

Neben dem Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO hat der Betroffene ein Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht die personenbezogenen Daten in einem maschinenlesbaren Format zu erhalten und nach Maßgabe des Art. 20 DSGVO an eine andere verantwortliche Stelle zu übermitteln.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, zu wenden.

7. Erforderlichkeit der Datenbereitstellung

Die Bereitstellung der Daten ist für Abschluss und Abwicklung der CleverCard sowie die Nutzung des elektronischen Fahrscheines erforderlich. Ohne die Bereitstellung der Daten ist der Abschluss einer CleverCard nicht möglich.